



HVBG

HVBG-Info 06/1998 vom 27.02.1998, S. 0511 - 0518, DOK 182.26/017

Keine Gewährung von Prozeßkostenhilfe für ein ärztliches Gutachten (§ 109 Abs. 1 Satz 2 SGG) - Urteil des LSG für das Saarland vom 13.05.1997 - L 2 U 121/96 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 23.09.1997 - 2 BU 177/97

Keine Gewährung von Prozeßkostenhilfe (§ 73a Abs. 3 SGG) zur Deckung eines nach § 109 Abs. 1 Satz 2 SGG zu leistenden Kostenvorschusses für ein ärztliches Gutachten;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landesgerichts (LSG) für das Saarland vom 13.05.1997 - L 2 U 121/96 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 23.09.1997 - 2 BU 177/97 -

Das LSG für das Saarland hat mit Urteil vom 13.5.1997 - L 2 U 121/96 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Prozeßkostenhilfe zur Deckung eines nach § 109 Abs. 1 S. 2 SGG zu leistenden Vorschusses kann nicht gewährt werden.

Das BSG hat mit Beschluß vom 23.9.1997 - 2 BU 177/97 - die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unbegründet zurückgewiesen.

Leitsatz zum BSG-Beschluß vom 23.09.1997 - 2 BU 177/97:

Dem unbemittelten Beteiligten ist im sozialgerichtlichen Verfahren die Verwirklichung des Rechtsschutzes auch ohne die Möglichkeit, für die Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, hinreichend gewährleistet.